

HERAUSGABE VON IDENTITÄTSDATEN DER GEFÄHRDUNGSMELDENDEN

von Selina Schmitz, LVR-Landesjugendamt Rheinland

BEKANNTWERDEN VON ANHALTSPUNKTEN EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH DIE MELDUNG DRITTER

Die Information, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, kann auf den unterschiedlichsten Wegen an das Jugendamt herangetragen werden.

Nachbarn, Verwandte, Lehrer*innen, Ärzt*innen oder auch Trainer*rinnen aus Sportvereinen sind für das Jugendamt wichtige Hinweisgeber*innen auf erste Anhaltspunkte.

Häufig möchten die betroffenen Familien vom Jugendamt wissen, wer den Verdacht der Kindeswohlgefährdung gemeldet hat. Meldende hingegen möchten meist anonym bleiben.

Die Daten des*der Informant*in, insbesondere sein*ihr Name und der Inhalt seiner*ihrer Aussage, sind Sozialdaten (§ 35 SGB I in Verbindung mit § 61 SGB VIII). Sie unterfallen den Regelungen des Sozialdatenschutzes in der Datenschutzgrundverordnung sowie den Sozialgesetzbüchern I, V III und X. Die Weitergabe der Identitätsdaten der Meldenden ist nur zulässig, soweit es eine gesetzliche Befugnis erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt.

Ab dem Moment der Kenntniserlangung stellt sich im Jugendamt somit die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Wunsch der meldenden Person nach Anonymität gegenüber den betroffenen Eltern als auch gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Gericht entsprochen werden kann und muss.

NENNUNG GEGENÜBER DEN BETROFFENEN ELTERN

Grundsätzlich gilt: Es gibt keine rechtliche Grundlage, die dem Jugendamt erlaubt, den Namen der*des Meldenden an die betroffene Familie zu übermitteln. Folglich darf das Jugendamt der Familie nicht mitteilen, wer ihm die Informationen zur Familie mitgeteilt hat.

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO in Verbindung mit § 83 SGB X

Möchten die Eltern wissen, wer den Hinweis zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung gegeben hat, machen sie jedoch zunächst lediglich ihr Auskunftsrecht nach Art. 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltend. Grundsätzlich habend die betroffenen Eltern nämlich ein Recht, vom Jugendamt Informationen zu den über sie gespeicherten Sozialdaten zu erhalten. Das umfasst auch Hinweise zur Herkunft dieser Daten.

Besteht die Möglichkeit, dass durch die Mitteilung an die Familie, die Aufklärung und Hilfeleistung in der Familie gefährdet wird, kann die Auskunftsfrist des Jugendamts jedoch gegeben falls eingeschränkt sein (§§ 83, 82a Abs. 1 Nr. 1 SGB X in Verbindung mit Art. 14 DSGVO).

Die Jugendamtsleitung muss zudem abwägen, ob das Interesse der meldenden Person an der Geheimhaltung der Identitätsdaten gegenüber dem Interesse der betroffenen Familie an der Informationserteilung überwiegt (§§ 83, 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit Art. 14 DSGVO). Dies wird regelmäßig zu bejahen sein. Das Jugendamt ist insbesondere im Kinderschutz auf die Meldungen Dritter angewiesen. Etwas Anderes könnte dazu führen, dass aufmerksame Mitbürger*innen sich um Angst vor persönlichen Konsequenzen nicht mehr trauen würden, Informationen an die Behörden weiterzugeben. Im Schutze der Anonymität ist die Hürde der Weitergabe kindeswohlgefährdender Beobachtungen niedriger.

Informationspflichten gegenüber den Eltern nach Art. 14 DSGVO in Verbindung mit § 82a SGB X

Erhebt das Jugendamt Sozialdaten nicht direkt bei den betroffenen Familien, sondern wie hier bei meldenden Dritten, so hat es die Familien grundsätzlich aktiv und eigeninitiativ darüber zu informieren, Art. 14 DSGVO. Nicht jede (passiv) eingehende Kinderschutzmeldung, etwa per Mail oder Brief, ruft jedoch diese Informationspflicht hervor. Der*die Mitarbeiter*in muss vielmehr aktiv weitere Auskünfte zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen eines Gespräches mit den Meldenden erfragen.

Wie beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO wird die Informationspflicht jedoch oftmals aufgrund überwiegend berechtigter Interessen der meldenden Dritten eingeschränkt sein (§ 82a Abs. 1 Nr. 2 SGB X in Verbindung mit Art. 14 DSGVO).

Ist die Informationspflicht gegenüber den Eltern aufgrund überwiegender Geheimhaltungsinteressen der meldenden Person ausgeschlossen, so haben diese wiederum auch keinen Auskunftsanspruch gegen das Jugendamt.

Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X

Führen die anonymen Hinweise zur Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, wie es das Gefährdungseinschätzungsverfahren nach § 8a Abs. 1, Abs. 3 SGB VIII sein kann, so können die personenberechtigten Eltern grundsätzlich Akteneinsicht verlangen (§ 35 SGB X). Diese kann verweigert werden, wenn wiederum das berechnigte Interesse der*des Meldenden, ihre Mitteilung vertraulich zu behandeln, das Informationsinteresse der personensorgeberechtigten Eltern überwiegt (§ 25 Abs. 3 SGB X). Dies wird meist zu bejahen sein.

Das Akteneinsichtsrecht findet seine Grenze somit ebenfalls im Geheimhaltungsinteresse der meldenden Person.

Offensichtlich wider besseren Wissens

Erfolgt die Kindeswohlmeldung offensichtlich wider besseren Wissens bzw. in bewusst schädigender Absicht, so greifen die zuvor genannten Einschränkungen der Informationspflicht bzw. des Akteneinsichtsrechts mit Blick auf das Geheimhaltungsinteresse nicht. In diesem Fall besteht kein berechtigtes Schutzinteresse der*des Meldenden (vgl. BVerwG, NJW 2004, 1543).

Bewusst denunzierende Meldungen können unter Umständen sogar zur Einleitung eines Strafverfahrens wegen falscher Anschuldigungen oder Verleumdung führen. Die Prüfung, ob sich der*die Informant*in möglicherweise strafbar gemacht hat, liegt aber allein bei der Staatsanwaltschaft. Das Jugendamt muss dies nicht prüfen (LG Aachen, Beschluss vom 22. April 2005, Az. 65 Qs 40/05).

ZWISCHENERGEBNIS

Identitätsdaten von Meldenden sind vertraulich zu behandeln. Als Sozialdaten dürfen sie nur an die betroffenen Familien übermittelt werden, wenn die*der Meldende einwilligt oder eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis vorliegt.

Das Interesse der meldenden Person an der Geheimhaltung der Daten überwiegt regelmäßig das Informationsinteresse der betroffenen Familien.

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in bewusst schädigender bzw. denunzierenden Absicht werden weder durch das Sozialgeheimnis noch die Regelungen der DSGVO geschützt.

NENNUNG GEGENÜBER ANDEREN BEHÖRDEN

Datenübermittlung nach § 68 SGB X

Das Jugendamt darf der Polizei den Namen der*des Meldenden grundsätzlich im Rahmen der Amtshilfe mitteilen (§ 68 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit §§ 3, 4 SGB X). Die Polizei kann das Jugendamt um Amtshilfe ersuchen, wenn sie zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB X). Voraussetzung ist allerdings, dass das Jugendamt zur Datenweitergabe berechtigt ist. Die Berechtigung hierzu folgt aus § 68 Abs. 1 SGB X.

Die Weitergabe ist jedoch grundsätzlich nicht erlaubt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden (§ 68 Abs. 1 S. 1 SGB X). Dies kann bei geäußertem Willen nach Anonymität angenommen werden, so dass eine Übermittlung des Namens an die Polizei, ohne die Einwilligung der*des Meldenden zu unterbleiben hat (BVerwGE 119, 11 = NJW 2004, S. 1543). Im Ergebnis darf das Jugendamt somit auch der Polizei keine Identitätsdaten der*des Meldenden übermitteln.

Das Jugendamt darf die Daten auch nicht auf anderem Wege an die Polizei herausgeben. Mitarbeitende haben keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten (§ 35 Abs. 3 SGB I). Liegt keine Übermittlungsbefugnis nach dem SGB X vor, so kann die Polizei die Daten also auch nicht dadurch erlangen, dass sie etwa die Herausgabe der Akten verlangt.

Datenübermittlung nach § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB X

Zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens bzw. zur Durchführung kann das Jugendamt den Namen der*des Meldenden an die Staatsanwaltschaft/Polizei bzw. an das Gericht übermitteln, wenn das Verfahren in Zusammenhang mit einer Aufgabe der Jugendhilfe steht (§ 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB X). Voraussetzung ist, dass die Übermittlung des Namens der*des Meldenden für das Wahrnehmen der Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe förderlich ist.

Wie dargelegt, kann dies in den beschriebenen Fällen jedoch gerade nicht angenommen werden. Die Bereitschaft zur Information im Kinderschutz durch Dritte setzt häufig voraus, dass das Jugendamt innerhalb gewisser Grenzen Anonymität zusichern kann. Ein Übermitteln der Sozialdaten gegen den Willen der Informierenden wäre somit alles andere als förderlich.

Datenübermittlung nach § 73 SGB X

Ergeht ein richterlicher Beschluss, muss das Jugendamt im Rahmen eines Strafverfahrens bestimmte Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Strafverfahrens erforderlich ist.

Abhängig von der Art der vorgeworfenen Straftat unterscheidet sich der Umfang, der zulässig zu übermittelnden Daten. Bei Verbrechen sowie bei Vergehen von besonderer Bedeutung können alle Sozialdaten an das Gericht übermittelt werden (§ 73 Abs. 1 SGB X, § 12 StGB). Bei sonstigen Vergehen ist die Übermittlung grundsätzlich auf Stammdaten wie den Namen und Vornamen beschränkt (§ 73 Abs. 2 SGB X).

Meist wird die Namensnennung gegenüber dem Gericht schon an der Erforderlichkeit für das Verfahren scheitern. Im Übrigen übertragen Teile der Rechtsprechung in diesen Fällen die Einschränkungen des besonderen Vertrauensschutzes nach § 65 SGB VIII mit der Folge, dass anvertraute Daten nur unter engen Voraussetzungen übermittelt werden dürfen (VG Regensburg 27.5.2014 – RO 4 K 14.423; SächsOVG 29.8.2013 – 1 D 61/13; LG Aurich 15.4.2011 – 12 Qs 43/11). Nach einigen Stimmen in der Literatur sollen die Beschränkungen des § 65 SGB VIII jedoch den besonderen Konstellationen vorbehalten bleiben, in denen Daten von Kindern bzw. Jugendlichen und deren Familien „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ anvertraut wurden. Dieses besondere und schutzwürdige Vertrauensverhältnis sei nicht mit der vorliegenden Situation vergleichbar, denn zwischen Jugendamt und Informationsgeber*in bestehe schließlich keine derartige Hilfebeziehung (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 64 Rn. 74, 8. Auflage 2019, LPK-SGB VIII/Peter-Christian Kunkel, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 65 Rn. 7; DIJuF-Rechtsgutachten 02.07.2014, JAmt 2014, 377)). Die Tatbestandsmerkmale „zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe“ müssten dahingehend ausgelegt werden, dass die Daten anvertraut werden, damit das Jugendamt der betroffenen Familie in persönlicher und erzieherischer Hinsicht helfen könne. Zudem sei aufgrund der Untrennbarkeit der Identitätsdaten des*der Meldenden und der Tatsache der Kindeswohlmeldung an das Jugendamt eine Übermittlung nach § 73 Abs. 2 SGB X quasi ausgeschlossen. Selbst wenn die Datenweitergabe im Falle eines sonstigen Vergehens auf den Namen und Vornamen beschränkt sei, ließe dies einen sicheren Rückschluss auf die Tatsache zu, dass diese Person, der*die Melder*in der

Kindeswohlgefährdung ist. Dies unvermeidbare Verbindung der Daten gehe aber über die zulässige (beschränkte) Datenübermittlung im Rahmen des § 73 Abs. 2 SGBX hinaus.

Im Ergebnis sind sich Vertreter*innen beider Meinungen somit einig, dass eine Übermittlung an die Polizei nach § 73 SGB X hier nicht zulässig ist.

Im Hinblick auf die divergierenden Meinungen scheint es aber grundsätzlich sinnvoll, Meldenden keine uneingeschränkte Anonymität zuzusichern. Die Anonymität gegenüber dem Gericht kann es nur in gewissen Grenzen geben.

Sollte der*die Mitarbeiter*in des Jugendamtes Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit der richterlichen Anordnung bzw. eines gerichtlichen Beschlusses haben, bleibt dem Jugendamt nur die Möglichkeit, dagegen Beschwerde einzulegen und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen (§§ 304, 307 StPO).

ZWISCHENERGEBNIS

Identitätsdaten von Meldenden sind auch gegenüber der Polizei, Staatsanwaltschaft und dem Gericht zu schützen.

Das schutzwürdige Interesse der*des Meldenden in Bezug auf Anonymität kann die Übermittlung auch gegenüber den anderen Behörden ausschließen.

Einem richterlichen Beschluss auf Herausgabe der Akten kann nach Ansicht der Rechtsprechung der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII entgegengehalten werden.